

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 26. September 2016

21. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 22.09.2016	49
2.	8. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 22.09.2016	50
3.	12. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 22.09.2016	51
4.	Bebauungsplan Nr. 42 „Vor den Birken, Teil III“	53
5.	Friedhofsgebührensatzung vom 21.09.2016	55
6.	Jahresabschluss 2015 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte	57
7.	Bebauungsplan Nr. 40 „Bruchstraße“ – Öffentlichkeitsbeteiligung	58
8.	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten	59
9.	Widmung der Abwasseranlage „Abfanggraben Ost“	60

4. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 22.09.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3, 14 Abs. 2 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende 4. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Anröchte vom 03. Dezember 1996 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 26.09.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | 72,00 Euro; |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | 90,00 Euro je Hund; |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 102,00 Euro je Hund. |

Artikel II

Die 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. September 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

8. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 22.09.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496); der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 06.02.2014, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende 8. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 7. Nachtrags vom 11.09.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) In die Abwassergebühr wird nach **§ 2 AbwAG NRW** eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30.11. des Jahres, in dem die Wasserschwindmengen aufgetreten sind, durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.11. des jeweiligen Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,25 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche 0,69 €.

Artikel II

Die 8. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. September 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

12. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 22.09.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496); des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559); der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666); der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Soest vom 07.12.2000 (Abfallgebührensatzung), zuletzt geändert durch 15. Satzung vom 18.12.2015, und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, zuletzt geändert durch 1. Nachtrag vom 17.07.2013, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende 12. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 11. Nachtrags vom 11.09.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Restmüllbehälter	110,00	Euro
120 l	Restmüllbehälter	152,00	Euro
240 l	Restmüllbehälter	280,00	Euro.

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentsorgung.

§ 4 Abs. 2
erhält folgende Fassung:

Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	46,00	Euro
120 l	Bioabfallbehälter	69,00	Euro
240 l	Bioabfallbehälter	137,00	Euro.

Artikel II

Die 12. Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. September 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 42 "Vor den Birken, Teil III"

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 20.09.2016 Folgendes beschlossen.

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Aufstellungsbeschluss vom 05.07.2016 des Rates der Gemeinde Anröchte wird aufgehoben.

Es ist erforderlich den Aufstellungsbeschluss vom 05.07.2016 aufzuheben und einen neuen Aufstellungsbeschluss (Punkt 2) zu fassen, da sich bezüglich des Geltungsbereiches Änderungen ergeben haben.

2. Der neue Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42 „Vor den Birken, Teil III“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha und wird voraussichtlich 18 Baugrundstücke umfassen. Zusätzlich werden die beiden derzeit nicht erschlossenen Grundstücke verkehrsmäßig angebunden. Derzeit wird die Fläche als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die genaue Lage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.



Übersichtsplan

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. September 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe der Gemeinde Anröchte**

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 21. September 2016

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 20. September 2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4

Gebührensätze

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	EURO
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	644,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.572,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	493,00

B) Gebühren für Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	1.887,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	63,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	63,00

C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung

1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.280,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes	1.019,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	644,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	43,00

D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.439,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kinderreihengrab	1.439,00
3. Umbettung einer Urne	494,00

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	120,00
--	--------

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 09. September 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 20. September 2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. September 2016

gez. Schmidt

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2015, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 23.210,77 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2015 auf 31.924,17 €.

Die Schulzweckverbandsversammlung der Sekundarschule Anröchte/Erwitte hat in der Sitzung vom 09.06.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Schulzweckverbandsvorsteher für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird gemäß der § 14 Abs. 3 Schulzweckverbandsatzung Sekundarschule Anröchte/Erwitte den Verbandsmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis erstattet.

Mit Schreiben vom 31.08.2016 teilt die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2015 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 21.09.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 6, zur Einsichtnahme aus.

Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte

Anröchte, 21. September 2016

Gez Marbeck

Stellvertretende Zweckverbandsvorsteherin

Bebauungsplan Nr. 40 "Bruchstraße" - Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 20.09.2016 beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 40 „Bruchstraße“, Anröchte einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird. Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt. Das Plangebiet hat eine Größe von 4.394 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstücke 235, 254 und 55.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründungsentwurf inklusive Artenschutzprüfung) liegen in der Zeit **vom 10.10.2016 bis einschließlich dem 14.11.2016** während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik Wohnen & Leben „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von den Antragstellern im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. September 2016

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) und
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform

widersprechen kann.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetz an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gemäß § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Gemeinde Anröchte, Ordnungs- und Sozialamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zu richten.

Wichtig:

Bereits vorliegende Widersprüche bleiben selbstverständlich bestehen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 01. August 2016

gez. Schmidt
Bürgermeister

Widmung der Abwasseranlage "Abfanggraben Ost"

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 20.09.2016 wird hiermit der Ableitungsgraben "Abfanggraben Ost" einschließlich der vorhandenen Bauwerke zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde Anröchte gem. § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010 erklärt und gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf den Bereich des I. Bauabschnitts.

Durch die Widmung erfolgt die Klarstellung, dass der „Abfanggraben Ost“ einschl. der vorhandenen Bauwerke zur öffentlichen Abwasseranlage gehört, welche der Beseitigung des Niederschlagswassers dient.

Ein Lageplan ist beigefügt. Der Verlauf der Abwasseranlage und die Standorte der Bauwerke sind gekennzeichnet.

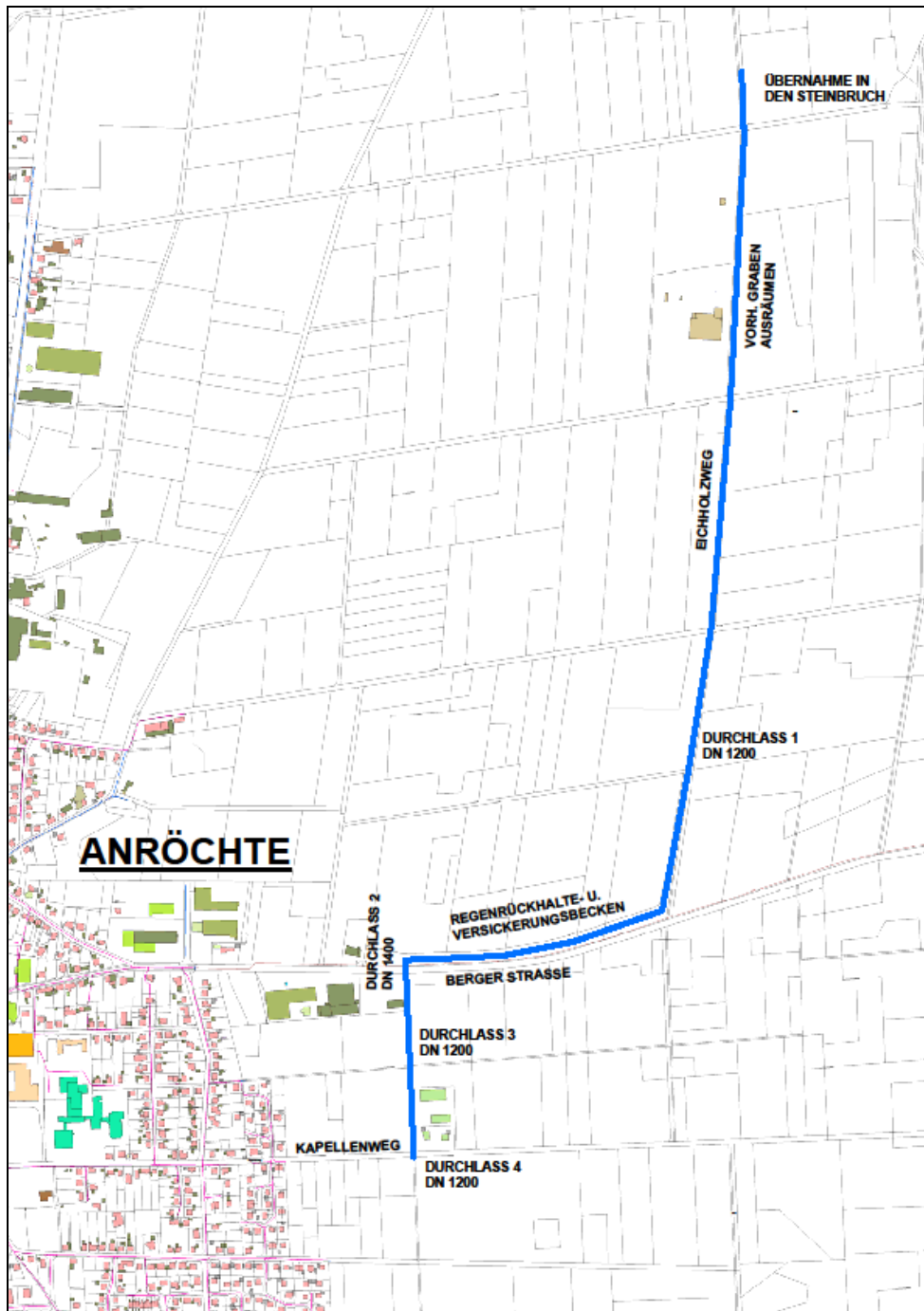
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Strümper, Tel. 02947/888-600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Anröchte, 26. September 2016

Gemeinde Anröchte
gez. Schmidt
Bürgermeister



Andrea Bongers
28. Oktober 2016

www.kulturring-anrechte.de



...jetzt Tickets sichern!

